



Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

erlassen am 9. September 2002

in Vollzug seit 2. Dezember 2002

Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

Der Gemeinderat von Au erlässt gestützt auf Art. 2 a und b Grossratsbeschluss über Luftreinhaltemassnahmen (sGS 672.32); Art. 511 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2); Art. 11.1, 12, 16.1, 43 und 47 BG über den Umweltschutz (SR 814.01); Art. 13ff. und 35 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV); als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidg. Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Geltungsbereich

II. Aufgaben

Art. 2

Der Gemeinderat besorgt die Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Gemeinderat

- a) Festlegen der Koordinationsstelle für Feuerungskontrolle;
- b) Bezeichnung der Fachstelle für Feuerungskontrolle und des amtlichen Feuerungskontrolleurs;
- c) Aufsicht über die Fachstelle für Feuerungskontrolle;
- d) Erlass eines Gebührentarifs.

Art. 3

Die Vereinbarung über die gemeinsame Koordinationsstelle für die Feuerungskontrolle der beteiligten Gemeinden regelt die Aufgaben, welche gemeinsam erfüllt werden. Koordinationsstelle für Feuerungskontrolle

Dieser Stelle obliegt insbesondere der Abschluss und die Aufhebung von Vereinbarungen mit Service- und Messunternehmen.

Art. 4

Der Fachstelle für Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Fachstelle für Feuerungskontrolle

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle/Koordination der Service- und Messunternehmen;
- c) Kontrolle der Anlagen, die nicht von ermächtigten Service- und Messunternehmen im Sinne dieses Reglements gewartet werden;
- d) Durchführen von Stichproben bei Anlagen, die von Service- und Messunternehmen kontrolliert werden, mit welchen eine Vereinbarung besteht;
- e) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von Service- und Messun-

ternehmen, mit welchen eine Vereinbarung besteht;

- f) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen im eigenen Namen, wie namentlich Sanierungs- und Stilllegungsverfügungen sowie Kostenverfügungen auf Grund dieses Reglements;
- g) Rechnungsführung;
- h) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umweltschutz, St. Gallen.

Art. 5

Wer der Fachstelle für Feuerungskontrolle vorsteht, muss die fachliche Ausbildungs-Voraussetzung von Art. 9 lit. C dieses Reglements erfüllen.

Anforderungen
an die Fachstelle
für Feuerungs-
kontrolle

Art. 6

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle untersteht dem Amtsgeheimnis.

Amtsgeheimnis

Art. 7

Verfügungen der Fachstelle für Feuerungskontrolle können mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

III. Kontrolle durch Service- und Messunternehmen

Art. 8

Service- und Messunternehmen können durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen im Sinne der LRV durchzuführen (Zulassung).

Ermächtigung

Bei deren Nichteinhaltung kann die Koordinationsstelle abgeschlossene Vereinbarungen wieder aufheben.

Art.9

Die Emissionsmessungen müssen durch Fachleute vorgenommen werden, welche eine der folgenden Ausbildungen haben:

Voraussetzungen

- a) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in mit „BUWAL-Messprüfung“;
- b) Feuerungsfachmann/-frau mit „BUWAL-Messprüfung“;
- c) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis.

Die übrigen Voraussetzungen, wie insbesondere verwendete Messgeräte und Formulare werden in einer Vereinbarung geregelt.

Für die administrativen Aufwendungen entrichten ermächtigte Service- und Messunternehmen der zuständigen Fachstelle für jede Messung einen Beitrag.

Die Höhe des Beitrags wird im Gebührentarif festgelegt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit der Genehmigung des Baudepartements des Kantons St. Gallen in Kraft. Inkrafttreten

Art. 11

Das Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom 14. Juli 1986 wird aufgehoben. Aufhebung bisheriges Recht

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au erlassen am 9. September 2002.

Im Namen des Gemeinderats

sig. Walter Giger

Walter Giger
Gemeindepräsident

sig. Eugen Frei

Eugen Frei
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 16. September 2002 bis 15. Oktober 2002.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 2. Dezember 2002.

**Baudepartement
des Kantons St. Gallen**

sig. Dr. K. Rathgeb

Leiter des Amtes für Umweltschutz